

überlieferung sprechen kann, so daß eine Rekonstruktion des ursprünglichen Textes eine nahezu hoffnungslose Arbeit zu sein scheint; sie muß... ein Spiel der Theorie bleiben, so lange nicht neues Material zutage gefördert wird« (S. 182). — Diese gelehrte Abhandlung, deren Inhalt wir nur sehr unvollständig würdigen konnten, wird gewiß bei den Interessenten zu eindringenderem Studium des noch nicht genügend bekannten mittelalterlichen Schriftstellers beitragen, wie auch die neue Ausgabe des »de rectoribus christianis«, die Anfänge der politischen Literatur des Mittelalters besser erkennen läßt. —*ng.*

VIII. Praelectiones in textum juris canonici De Judiciis ecclesiasticis,

in scholis Pont. Sem. Rom. habitae a Michele Lega, Sac., Antistite Urbano, Sub-Secretario S. Cong. Concilii, 4 voll. in 8°. pagg. 710, 564, 624, 720. L. 32.— (Romae Typis Vaticanis). Desclée Lefebvre e Co. Roma.

Lib. I. vol. I. De Judiciis ecclesiasticis civilibus pagg. 710 (Editio secunda) L. 8.— Lib. I. vol. II. De Judiciis ecclesiasticis civilibus in specie et in primis de ordinatione Curiae Romanae, pagg. 564. L. 7.—

Lib. II. vol. III. De Judiciis criminalibus in genere et in specie de delictis et poenis praemisso tractatu pagg. 624. L. 8.—

Lib. II. vol. IV. Idem, pagg. 720. L. 9.—

Nur wenn Theorie und Praxis beim Studium des kanonischen Rechtes Hand in Hand gehen, wird es dem Priester möglich, fehlerhafte Anschauungen, oberflächliche Beurteilungen und ungerechte Schlüsse zu vermeiden. In dem nach seinen Vorlesungen verfaßten Buche befolgt Prof. M. Lega mehr die logische oder ontologische Reihenfolge als die legale, was auch viel natürlicher ist und die Sache vereinfacht, indem es erlaubt, die verschiedenen Gesetze von einem Gesichtspunkte aus zu betrachten und zusammenzufassen.

Der erste Band behandelt das Civilrecht im Allgemeinen, der zweite Band dasselbe speziell, während die zwei letzten Bände das Strafrecht betreffen. Zu bemerken ist, daß der Autor an einer Stelle: »de foro competentis« eine neue Einteilung einführt, die den Lehrern des kanonischen Rechtes gewiß logisch und wissenschaftlich erscheinen dürfte, nämlich die Unterscheidung zwischen Jurisdiktion und Kompetenz: 1. razione objecti, 2. razione gradus hierarchici, 3. razione territorii.

Außer Stande, auf die Vorzüge des Werkes hier näher einzugehen, können wir nur das Urteil der »Civiltà cattolica« vom 18. Juli 1903 voll wiederholen, »daß der Verfasser damit nicht nur den Studierenden des kanonischen Rechtes sondern auch den Advokaten der Kurie und selbst den Richtern einen hervorragenden Dienst erwiesen habe.« Der Verfasser bereitet, wie wir hören, auch ein »Compendium« für den Schulgebrauch vor, das gewiß überall beifällige Aufnahme finden wird. *Dr. R.*

IX. Propaedeutica ad Sacram Theologiam

in usum scholarum; seu Tractatus de ordine supernaturali, auctore Fr. Thoma M. Zigliara O. P., S. R. E. Cardinali. Fditio quinta conformis tertiae ab auctore revisae et emendatae. Un vol. in 8°. di pag. 13, 500. L. 6.— Desclée, Lefebvre e Co. Roma.

Die Herausgabe dieser neuesten (V.) Auflage der »Propaedeutik« von Kard. Zigliara ist von P. Esser O. P., Sekretär der Kongregation des Index, einstigem Schüler des gelehrten Verfassers, mit liebevoller Hingebung besorgt worden. Um das Buch auf der Höhe der Zeit zu erhalten, hat derselbe nicht unterlassen, auch die neuesten Schriftsteller, katholische und nichtkatholische, welche mit Theologie sich befassen, zu berücksichtigen. Die Anordnung des